

VERBRENNEN VON SCHLAGREISIG (RINDENMATERIAL, RESTHOLZ, ÄSTE, WIPFELSTÜCKE UND DGL.) IM WALD *- Eine Information der Unteren Forstbehörde -*

Bei dem bei Holzerntemaßnahmen im Wald anfallenden „Schlagreisig“ (Rindenmaterial, Restholz, Äste, Wipfelstücke und dgl.) handelt es sich um „pflanzliche Abfälle, die auf forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken“ anfallen. Die Entsorgung des anfallenden Schlagreisigs unterliegt damit den Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S. 1577). Die Beseitigung dieser Abfälle hat deshalb grundsätzlich durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren zu erfolgen. Durch eine vorherige mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern, kann das Schlagreisig dafür aufbereitet (zerkleinert) werden. Die Beseitigung darf zudem nur auf dem Grundstück, auf dem das Material anfiel oder auf einem andern, dem Waldbesitzer zur Verfügung stehenden Grundstück erfolgen (§ 2 PflanzAbfV). Dies gilt auch für die Entsorgung von „Baumverschnitt“ (z. B. bei vorgenommener Aufastung von Zukunftsbäumen) auf den im Eigentum des Waldbesitzers stehenden Waldgrundstücken.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gehört demnach nicht zu den regelmäßig erlaubten Handlungen, sondern stellt einen Ausnahmetatbestand zu § 2 Pflanz-AbfV dar.

In „normalen“ Zeiten besteht in der Regel auch keine forstsanitäre Notwendigkeit, das bei Holzerntemaßnahmen im Wald anfallende Schlagreisig durch Verbrennen zu beseitigen. Denn es ist zu dieser Zeit weder mit schädlichen Forstinsekten (v. a. Borkenkäfer) befallen, die sich in Massenvermehrung befinden, noch ist eine Verbrennung des befallenen Rindenmaterials und dgl. zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Forstschädlinge und damit zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Käferbefalles für den übrigen Wald notwendig. Zudem erreicht die zur Verbrennung vorgesehene Reisigmenge in der Regel nicht die Dimension, dass deren anderweitige Beseitigung für den Waldbesitzer unzumutbar wäre.

Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn durch hohe Temperaturen und (extrem) lange Trockenheit begünstigt, eine Massenvermehrung schädlicher Forstinsekten (vor allem der Fichtenborkenkäfer, insbesondere Buchdrucker und Kupferstecher) stattfindet, in deren Folge ein verstärktes Absterben von Fichten zu beobachten ist und die Gefahr besteht, dass sich ein ungehemmter weiterer Borkenkäferbefall zu einer Katastrophe ausweitet und schließlich zur Vernichtung des Waldbestandes und damit zu einem Totalverlust für den Waldbesitzer und angrenzender Waldeigentümer führen kann.

Denn gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) besteht für jeden Waldbesitzer die Verpflichtung, tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu bekämpfen. Zur Bekämpfung der Fichtenborkenkäfer gehört neben der sofortigen und umfassenden Beseitigung aller befallenen Bäume (Fällung und Entfernung der Käferbäume aus dem Wald) als alternative, forstfachlich anerkannte, effektive und ökologisch unbedenkliche Maßnahme auch das Verbrennen von mit Fichtenborkenkäfern befallenen Rindenmaterials, Restholz, Äste, Wipfelstücke usw., um einer (weiteren) Massenvermehrung Brutraum und Käferpotential zu entziehen.

Da die Regelung des Sächsischen Waldgesetzes (als „lex specialis“) den Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung („lex generalis“) vorgeht, bedarf es demnach dazu keiner Einzelausnahmegenehmigung nach der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung durch die zuständige untere Abfallbehörde (Umweltamt) des jeweiligen Stadt- bzw. Landkreises (§ 5 Abs. 2 PflanzAbfV).

Die Entscheidung über die Notwendigkeit des Verbrennens von Rinde und Reisig borkenkäferbefallener Bäume im Wald treffen die Waldbesitzer eigenverantwortlich.

Sie sollten jedoch (müssen aber nicht) die forstfachliche Einschätzung des zuständigen Inspektionsbezirksleiters der Unteren Forstbehörde des Erzgebirgskreises oder des zuständigen Revierleiters des Privat- und Körperschaftswaldreviers des Staatsbetriebes Sachsenforst in ihre Entscheidung mit einbeziehen. Zur Dokumentation der forstfachlichen Einschätzung kann das [im Internet auf der Homepage des Erzgebirgskreises <http://www.erzgebirgskreis.de> unter der Rubrik Bürgerservice, Landratsamt A-Z, Buchstabe W, Stichwort Waldschutz) eingestellte] Formular „Forstfachliche Einschätzung zur Notwendigkeit des Verbrennens von Schlagreisig“ verwendet werden.

Bei der Verbrennung des mit Fichtenborkenkäfern befallenen Materials ist jedoch folgendes zu beachten:

- Das Verbrennen darf nur auf eigenen Waldflächen erfolgen bzw. es muss das Einverständnis des Flächeneigentümers dafür vorliegen.
- Die Eigentümer der Nachbargrundstücke sind vorher von der geplanten Maßnahme zu informieren.
- Das Verbrennen des befallenen Materials darf nur bei einer dafür **geeigneten Wetterlage** durchgeführt werden ⇒ aktuelle Waldbrandgefahrenstufe beachten!
Ab Waldbrandgefahrenstufe 3 sollte das Abbrennen eines offenen Feuers im Wald unterlassen werden. Die zum Zeitpunkt der Verbrennung bestehende Waldbrandgefahrenstufe ist im Internet auf der Homepage des Erzgebirgskreises <http://www.erzgebirgskreis.de> unter der Rubrik “Aus der Verwaltung → Waldbrandvorbeugung“ bzw. unter <http://www.mais.de/php/sachsenforst.php> oder über die App „Waldbrandgefahr Sachsen“ zu entnehmen.
- Durch das Verbrennen des befallenen Materials dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug verursacht werden. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte sowie beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden. Das Feuer ist während des Abbrandes ständig zu beaufsichtigen und bei aufkommenden, starken Wind sowie nach Beendigung vollständig zu löschen. Die Feuerstelle ist anschließend mit nicht brennbaren Materialien (Erde) abzudecken und der Brandherd Nachkontrollen zu unterziehen.
- mit den Verbrennungsorten müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km von Flugplätzen,
 - 200 m von Autobahnen sowie
 - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
 - 200 m von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- **Können die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, darf nicht verbrannt werden!!!**
- Die zuständigen Behörden [Gemeindeverwaltung (als örtliche Brandschutzbehörde) und Feuerwehr-/ Rettungsleitstellen (als untere BRK-Behörden) sowie die untere Forstbehörde] können bei festgestellten Verstößen das (weitere) Abbrennen untersagen und die Beräumung der Feuerstelle anordnen!
- Um kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr zu vermeiden, **ist vom Waldbesitzer** - im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes - **eigenverantwortlich (!!!) vor Beginn der Termin und der Ort** (Gemeinde, Gemarkung und Flurstücknummer sowie Flurname) **der**

geplanten Verbrennung bei der jeweiligen Gemeinde (als örtliche Brandschutzbehörde und Ortpolizeibehörde) **anzuzeigen**.

Hinweis:

Beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer fallen nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 18 SächsWaldG, sondern sie sind Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Diese Gegenstände dürfen nicht im Wald verbrannt werden! Das Verbrennen von Abfall stellt gemäß § 69 KrWG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Forst

Postanschrift: Abteilung 3, Referat 31 Umwelt und Forst, Sachgebiet 313 Forst, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Besucheradresse: Schillerlinde 6, 09496 Marienberg

Bearbeiter: Maik Schröter: Fon: 03735 / 601-6330, Fax: 03735 / 601-85-6330
oder 03735 / 601-6002, E-Mail: maik.schroeter@kreis-erz.de